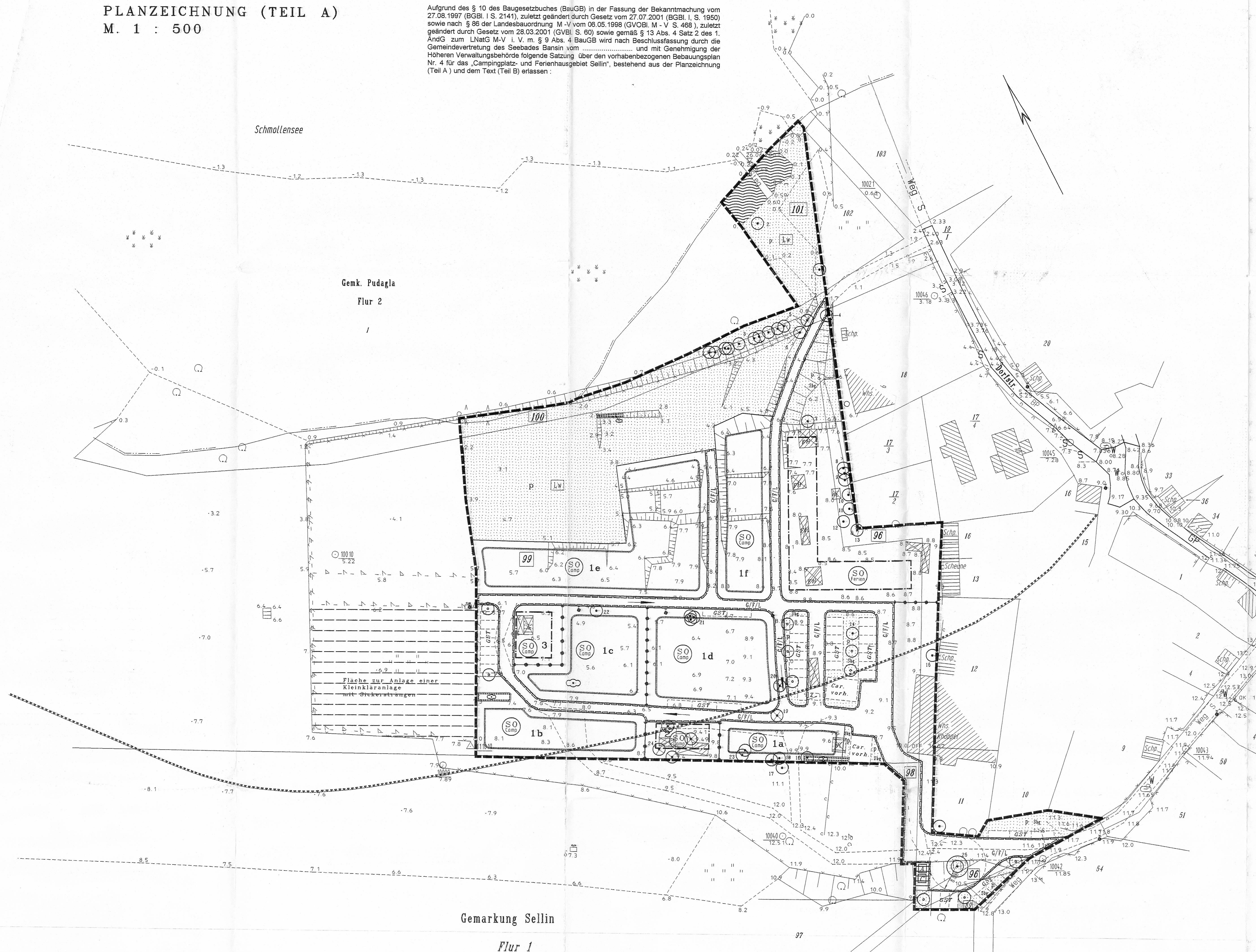


SATZUNG DER GEMEINDE SEEBAD BANSIN ÜBER DEN
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4
"CAMPINGPLATZ- UND FERIENHAUSGEBIET SELLIN"

PLANZEICHNUNG (TEIL A)
M. 1 : 500

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1967 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V vom 05.05.1988 (GVBl. M-V S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2001 (GVBl. S. 60) sowie gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 des 1. Änderungs- (LändG M-V i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung des Seebades Bansin von und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 für das Campingplatz- und Ferienhausgebiet Sellin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:



NUTZUNGSSCHABLONEN	
Art der baulichen Nutzung	Geschossigkeit als Obergrenze
Grundflächen als Mindestmaß	/
Grundflächen als Höchstmaß	/
Bauweise	Dachform/Dachneigung der Hauptbedeckungsflächen

Sondergebiet Erholung mit Zweckbestimmung Campingplatzgebiet

Teilplangebiet 1a bis 1f	
SO Camp	/
1a - 1d und 1f GR je Standplatz 80 m² 1e GR je Standplatz 65 m²	/
/	/

Sondergebiet Erholung mit Zweckbestimmung Campingplatzgebiet

Teilplangebiet 2 und 3	
SO Camp	/
GR Sanitär- und Dienstleistungsgebäude 110 m² GR Rezeptions- und Versorgungsgebäude 100 m²	/
o	SD/DW bis 25°

Sondergebiet Erholung mit Zweckbestimmung Ferienhausgebiet

SO Ferien	
GR je Ferienhaus 60 m²	/
o	SD bis 49°

Standortangaben

Land	Mecklenburg - Vorpommern
Landskreis	Ostvorpommern
Gemeinde	Seebad Bansin
Gemarkung	Sellin
Flurstücke	Teilflächen aus 89, 96, 98, 99, 100 und 101

TEXT (TEIL B)

I. Planrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

Festgesetzt wird das Sondergebiet Erholung mit Zweckbestimmung Campingplatz- und Ferienhausgebiet gemäß § 10 BauNVO.

• Im Campingplatzgebiet sind zulässig:

- ca. 70 Standplätze für Zelte, Wohnanhänger, Wohnmobile und Caravan
- Rezeptions- und Versorgungsgebäude

Teilplangebiet 2

Teilplangebiet 3

Sanitär- und Dienstleistungsgebäude

einschließlich der erforderlichen Gemeinschaftsstellplätze sowie Liegewiese.

- An- und Umbauten von Wohnwagen, deren Überdachungen, Vorläufen und selbständige Schutzdächer sind zulässig.

• Im Ferienhausgebiet sind zulässig:

- Ferienhäuser

einschließlich der erforderlichen Stellplätze.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

- durch Dachüberstände in einer Tiefe von 0,70 m
- durch ebenerdige Terrassenflächen
- im Teilplangebiet 2 des Campingplatzgebietes von maximal 40 m²
- im Ferienhausgebiet von maximal 10 m² je Ferienhaus

4. Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB)

Nebenanlagen für die Kleintierhaltung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig. Die der Versorgung des Baubereiches dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO werden als Ausnahme zugelassen.

5. Flächen für private Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB)

Die Errichtung von Garagen ist im gesamten Plangebiet unzulässig. Die Gemeinschaftsstellplätze sind entsprechend Darstellung in der Planzeichnung zu errichten und vor Ort durch Beschilderung den Standplätzen zuzuordnen. Die Stellplätze für die Ferienhäuser sind im Ferienhausgebiet zu errichten.

6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 (1) 21 BauGB)

Auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung und der Anlagen zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden und keine Gehölzpflanzungen vorgenommen werden.

7. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

- Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Liegewiese' sind nach Bedarf nachzuplanieren, zu lockern und mit Gebrauchsrasen anzuzäun (20gpr).
- Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung 'Straßenbegleitgrün' sind von Wildbewuchs (Sträucher, krautartige Pflanzen, Gräser) so zu beäumen, dass kein Neuauftrieb erfolgen kann, zu planen, zu lockern und mit Gebrauchsrasen anzuzäun (20gpr).

- Auf den Teilplangebiet 2 SO Camp 1a - f sind Bodenversiegelungen jeglicher Art unzulässig. Vorhandene Strücker sind möglichst zu erhalten. Die Flächen sind nach Bedarf nachzuplanieren, zu lockern und mit Gebrauchsrasen anzuzäun (20gpr).

- Auf den Teilplangebiet 2 SO Camp 2 und 3 sowie SO Ferien sind mind. 70 % der nicht bebaubaren Flächen als Vegetationsflächen anzulegen und von jeglicher Art der Versiegelung freizuhalten. Dabei sind mind. 25 % der Vegetationsflächen zu bepflanzen. Vorhandene Strücker sind möglichst zu erhalten.

8. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 a BauGB)

- Auf je 4 Stellplätze ist ein Laubbaum mit Ballen und einem Stammumfang von mind. 14-16 cm zu pflanzen.
- Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 50 - 100 cm (16 - 30 cm Stammstammes) sind als Ausgleich 2 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 18-20 cm incl. 3-jähriger Entwicklungspflege zu pflanzen.
- Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 100 - 150 cm (31 - 50 cm Stammstammes) sind als Ausgleich 3 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 18-20 cm incl. 3-jähriger Entwicklungspflege zu pflanzen.
- Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 150 - 200 cm (61 - 85 cm Stammstammes) sind als Ausgleich 4 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 18-20 cm incl. 3-jähriger Entwicklungspflege zu pflanzen.

- Die geplanten Bäume sind höhenmäßig so einzurichten, dass wenig überschüssiger Erdschutt anfällt. Möglichkeiten des Erdschuttfüllens auf den Teilplangebiet sind zu nutzen. Die Lagerung und der Einbau von Mineralboden unterhalb des Geltungsbereiches ist rechtzeitig mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.

9. Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

- Alle auf dem Plangebiet vorhandenen Bäume mit Stammumfang > 35 cm stehen, mit Ausnahme der zur Fällung freigegebenen Bäume, unter Schutz und sind zu erhalten (Erhaltungsgelbst) sowie während der Bauzeit von Beschädigungen, Auffüllungen, Bauzustandsveränderungen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen. Abgrabungen oder Gefahrdungen im Kronenbereich dieser Bäume sind unzulässig. Gründe für Ver- und Entsorgungsmaßnahmen im Wurzelbereich sind in Handschachtung oder mit Durchforschung vorzunehmen.

Liste der Bäume mit Bestandsschutz

Nr.	St.	Art	Höhe in m	Stamm-Ø in cm	Kronen-Ø in m
1	1	Silber-Weide	26	150	12
2	1	Eiche	10	15	8
3	9	Zitter-Pappel	25	40	10
4	1	Esche	15	40	6
5	2	Eschen	20	40	10
6	1	Stiele-Eiche	20	40	8
7	1	Weißtanne	5	12	3
8	2	Rot-Edel	5	30	4
9	1	Esche	15	40	7
10	1	Esche	18	60	10
11	1	Rot-Edel	5	20	5
12	1	Esche	8	30	4
13	1	Esche	5	20	4
14	1	Stiele-Eiche	12	70	15
15	1	Esche	15	40	8
16	1	Kiefer	5	20	6
17	1	Sand-Birke	15	20	7
18	2	Kiefer	5	20	6
19	3	Sand-Birke	5	12	6
20	1	Sukzessive	5	20	5
21	2	Kiefer	5	12	6
22	1	Stiele-Eiche	15	40	8

- Im Kronenbereich der zu pflanzenden und zu unterhaltenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mind. 9 m² je Baum anzulegen und zu begrünen. Wo dies technisch nicht möglich ist, sind Baumscheiben-Wurzelbereiche vorzusehen.

- Die mit Anpflanzgebot und unter Erhalt festgesetzten Bäume und Gehölzpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen der gleichen Art zu ergännen.

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 86 (1) 1 LBAuO M-V)

1.1 Fassade

- Für die Fassadengestaltung sind nur zulässig:
- Putz in weiß oder mit weiß abgetonten hellen Farben
- Massivholz-Verkleidungen
- Metall - Glas - Konstruktionen

1.2 Dachform und Dachneigung

Die Festsetzungen zu Dachform und Dachneigung gelten nicht für Carports.

1.3 Dachendeckung

- Für die Dachendeckung sind nur zulässig:
- rote Dachziegel
- Zinkblech
- Hartdächschindeln
- Metall - Glas - Konstruktionen

Die Festsetzungen zur Dachendeckung gelten nicht für Carports.

1.4 Werbeanlagen

Als Werbeanlage wird ein Aufsteller im Eingangsbereich des Plangebietes in einer Größe von maximal 1,50 m² zugelassen. Innerhalb des Campingplatzes ist durch Piktogramme auf die Lage der einzelnen Platzeinrichtungen zu verweisen.

2. Einfriedungen (§ 86 (1) 4 LBAuO M-V)

Für die äußere Einfriedung des Plangebietes sind nur blockdurchlässige Holzzaune bis zu einer Höhe von 1,30 m zulässig.

Für die innere Einfriedung der Campingplatzgebiete und der Ferienhäuser sind nur Gehölzpflanzungen zulässig.

3. Abfallsammelbehälter/Chemieentsorgung (§ 86 (1) 4 LBAuO M-V)

Die Stellfläche für Abfallsammelbehälter und Chemieentsorgung ist auf der in der Planzeichnung dargestellten Fläche einzurichten und durch Ringgelüste oder Gehölzpflanzungen abzusichern.

4. Ordnungswidrigkeiten (§ 84 LBAuO M-V)

Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) I. Punkt 1 - 3, vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) LBAuO M-V mit einer Geldbuße bis zu 250.000 € geahndet werden.

III. Maßnahmen auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 Satz 2 1. Änderungs- (LändG M-V i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

- Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nat., Bau-, Wohn- oder Zukunftsträgen geschützter heimischer, wildlebender Tierarten (BNatSchG § 10 (2) Nr. 10) entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Falls Vorkommen entsprechender Tierarten bekannt werden, sind die Baumaßnahmen zu stoppen und die untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren.
- Zum Schutz der Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich quecksilberfreie Leuchtstoff- bzw. niederdruckleuchtstofflampen einzusetzen.
- Fahrwege und Stellplätze sind in einer luf- und wasserdurchlässigen Bauweise (Rasengittersteine, Sperrschichten) auszuführen.
- Das Fällen von Bäumen, die unter Bestandsschutz stehen, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und ist ohne vorheriges Genehmigungsverfahren unzulässig. Zusätzliche Baumfällungen müssen deshalb genehmigt werden und sind bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu beantragen.
- Für das Plangebiet werden folgende Ersatzpflanzungen bei genehmigten, zusätzlichen Baumfällungen festgelegt:

- Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 50 - 100 cm (16 - 30 cm Stammstammes) sind als Ausgleich 2 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 18-20 cm incl. 3-jähriger Entwicklungspflege zu pflanzen.
- Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 100 - 150 cm (31 - 50 cm Stammstammes) sind als Ausgleich 3 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 18-20 cm incl. 3-jähriger Entwicklungspflege zu pflanzen.
- Je gefälltem Baum mit einem Stammumfang von 150 - 200 cm (61 - 85 cm Stammstammes) sind als Ausgleich 4 Laubbäume mit Ballen und Stammumfang 18-20 cm incl. 3-jähriger Entwicklungspflege zu pflanzen.

- Die geplanten Bäume sind höhenmäßig so einzurichten, dass wenig überschüssiger Erdschutt anfällt. Möglichkeiten des Erdschuttfüllens auf den Teilplangebiet sind zu nutzen. Die Lagerung und der Einbau von Mineralboden unterhalb des Geltungsbereiches ist rechtzeitig mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.

IV. Festsetzungen zur Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen und Kosten

- Die vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen sind parallel zu den Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaues, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen, auszuführen.
- Die Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind durch den Vorhabensträger auszuführen.

V. Sonstige Festsetzungen

• Brandschutz

Die Einhaltung des § 4 Brandschutz der Verordnung über Camping- und Wochenendplätze ist zu gewährleisten. Die Feuerwehreinrichtungen zu den einzelnen Standplätzen sind ständig freizuhalten und mit entsprechenden Beschilderungen zu versehen.

HINWEISE

• Belange der Bodendenkmalpflege (§ 9 (6) BauGB)

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 1 vom 08.01.1988, S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung entfällt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Seebad Bansin vom 23.11.2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 23.11.2003 erfolgt. Der Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss wurde durch die Gemeindevertretung Bansin am 28.05.2003 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses zum Aufstellungsbeschluss ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 28.05.2003 erfolgt.

Seebad Bansin (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPVG vom 05.05.1998 beteiligt worden.

Seebad Bansin (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 23.01.2004 durchgeführt worden.

Seebad Bansin (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Seebad Bansin (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 23.01.2004 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Seebad Bansin (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 23.01.2004 bis zum 23.01.2004 während folgender Zeiten:

montags bis mittwochs von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 23.01.2004 im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

Seebad Bansin (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft.

Seebad Bansin (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom genehmigt.

Seebad Bansin (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt beschneidet. Hinsichtlich der lagerartigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur groß erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Ostseebad Zinnowitz (Mecklenburg/Vorpommern), den

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde durch die höhere Genehmigungsbehörde am mit dem Hinweis/Maßgaben/Auflagen erteilt.

Seebad Bansin (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Maßgaben und Auflagen wurden durch den Satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde durch die höhere Genehmigungsbehörde am bestätigt.

Seebad Bansin (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Seebad Bansin (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vertiefung von Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 216 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlassung von Entscheidungsmassnahmen (§§ 44, 246 a Abs.1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V vom 13.01.1998 (GVBl. M-V S. 30) hingewiesen worden.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 ist am in Kraft getreten.

Seebad Bansin (Mecklenburg/Vorpommern), den

Der Bürgermeister

Zeichenerklärung

gem. PlanzV90

I. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

SO Camp Sondergebiet Erholung Zweckbestimmung Campingplatzgebiet § 10 (4) BauNVO

SO Ferien Sondergebiet Erholung Zweckbestimmung Ferienhausgebiet § 10 (4) BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

GR Grundfläche als Höchstmaß § 19 BauNVO

GR 80 m² Grundfläche der Standplätze als Mindestmaß § 19 BauNVO

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 20 BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) 2 BauGB

o offene Bauweise § 22 (2) BauNVO

▲ nur Einzelhäuser zulässig § 22 (2) BauNVO

--- Baugrenzen § 23 (3) BauNVO

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen § 9 (1) 12,14 BauGB

Zweckbestimmung

A Abfallsammelbehälter

C Chemieentsorgungsanlage

Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

Grünflächen

Zweckbestimmung:

p private Grünflächen

L Liegewiese

Sbg Straßenbegleitgrün

Wasserflächen § 9 (1) 16 BauGB

Wasserflächen

Planungen, Nutzungen, Regelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) 25 BauGB

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 (1) 25 a BauGB

Anpflanzen: ○ Bäume

Erhalten: ○ Bäume (mit Nummerierung) aus Baumsäulen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 b BauGB

Erhalten: ○ Sträucher

Sonstige Planzeichnungen

Umgrenzung von Flächen für Carports und Gemeinschaftsstellplätze § 9 (1) 4 BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung und der Anlagen zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB

Grenze des r